

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Auswahl der UVP-Pflicht

UVP-Pflicht

- ☐ Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☐ Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- ☒ UVP-Pflicht im Einzelfall
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- ☒ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- ☐ Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG

Klassifizierung UVP Nummer

9.1.1.2

Bezeichnung

Errichtung und Betrieb einer Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen die bei einer Temperatur von 29315 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 1013 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase) in Behältern oder von Erzeugnissen die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten dient ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t

Eintrag (X, S, A)

A

14.2 UVP-Bericht

Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Standort der Flüssiggasanlage und TKW-Station befinden sich im nördlichen Teil des Betriebsgrundstückes. Die Flaschenfüllanlage und Flaschenlagerung ist im südlichen Bereich vorgesehen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Flüssiggasanlage treten keine Immissionen auf. Die beim Abkoppeln des TKW-Schlauches oder innerhalb der Füllhalle (*Füllanschluss*) entweichende Mengen haben keine Auswirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur oder sonstige Sachgüter. Auswirkungen auf Menschen und Tiere können nur durch große austretende Gasmengen verursacht werden. Dieses kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden da es sich um ein geschlossenes System handelt. Gas tritt ausschließlich nur in äußerst geringen Mengen bei der Befüllung des Lagerbehälters bzw. in der Füllhalle auf. Der Lagerbehälter wird über die TKW - Endladestation gefüllt bzw. Flüssiggas entnommen. Der Austritt von Gas im bestimmungsgemäßen Betrieb ist derart gering an den vorgenannten Vorgängen, dass innerhalb einer kurzen Distanz kein zündfähiges Gemisch vorhanden ist.

Geräuschimmissionen (*LKW Motor*) treten nur diskontinuierlich während der Befüllung des Lagerbehälters auf. Die Werte liegen bei ca. 65 dB (A) in einer Entfernung von 1,0 m. Die Förderpumpen (*TKW und Flaschenbefüllung*) sind in einem Gebäude vor den Behälter eingebaut.

Der Schalldruckpegel beträgt:
Entfernung)

Flaschenfüllpumpe ca. 60 dBA

TKW Pumpe ca. 67 dBA (gemessen in 1 m

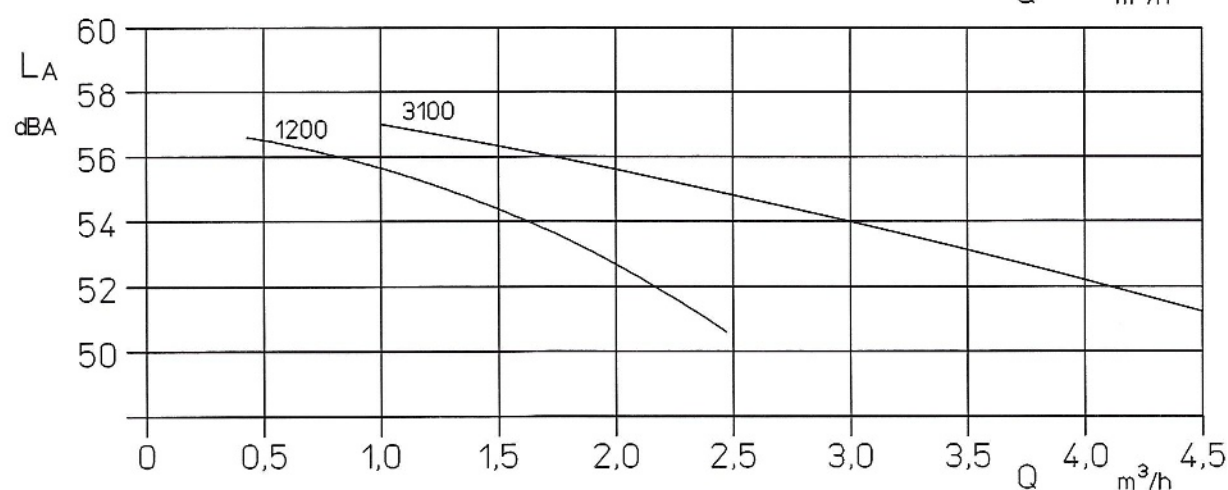
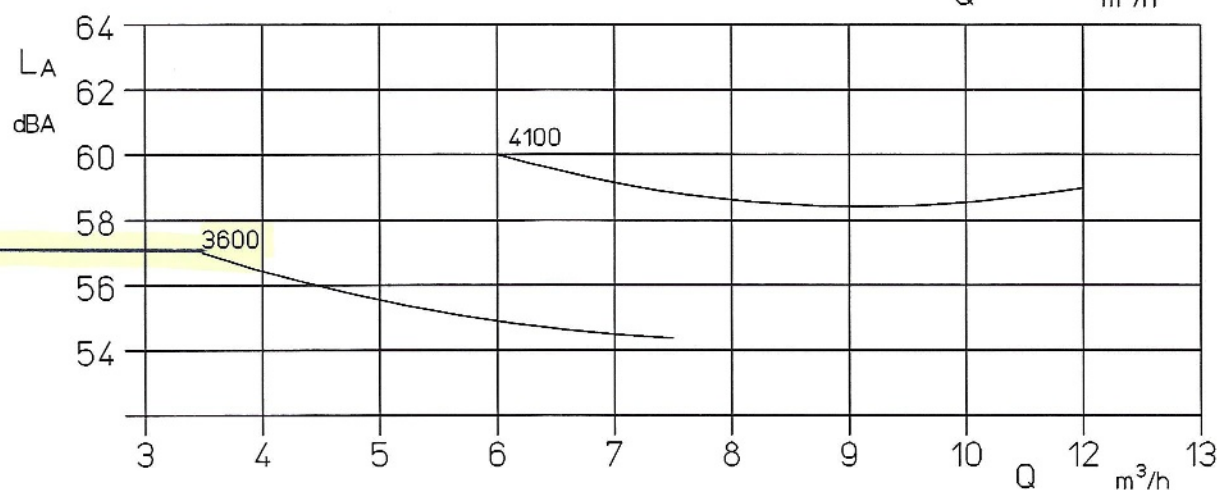
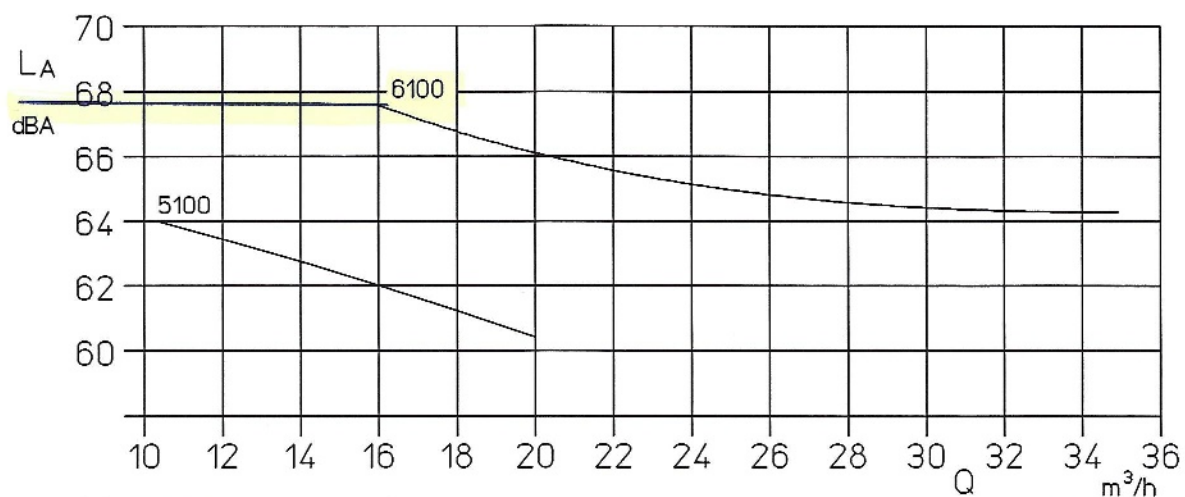
Der Betrieb der Anlage findet nur Wochentags zwischen 07:00 bis 17:00 Uhr statt.

Ein Auswirkung auf Wasser (*Grundwasser*) ist nicht zu sehen, da bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur geringfügig Gas austreten kann, welches sich dann in der Atmosphäre verflüchtigt. Auswirkungen auf Luft, Klima und Landschaft sind nicht erkennbar.

Anlagen:

- Schalldruckpegel Pumpen.pdf

13. Schalldruckpegel



Ersteller/Datum:

12.10.1998

Durch stetige Weiterentwicklung unserer Produkte
behalten wir uns technische Änderungen vor

Seite 15 von
15

Nr.: 121.51320.02.02

A member of the Sterling Fluid Systems Group

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

Adressdaten

Genehmigungsbehörde:

Name: Landesamt für Umwelt
 Organisationseinheit: Immissionsschutz
 Straße, Haus-Nr.: Hamburger Chaussee 25
 PLZ / Ort: 24220 Flintbek

Antragsteller/-in:

Antragsteller/-in: Schröder Gas GmbH u. Co. KG
 Straße, Haus-Nr.: Dibberser Bahnhof 5
 PLZ / Ort: 27321 Thedinghausen

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:

Firma: Dassow Engineering GmbH
 Vorname: Hans-Hermann
 Nachname: Müller
 Tel.: 0531 88927653
 Fax.: 053188927653
 E-Mail: h.h.mueller@dassow-engineering.de
 Straße, Haus-Nr.: Petzvalstraße 25
 PLZ / Ort: 38104 Braunschweig

Kurzbeschreibung des Vorhabens

- ☒ Neuerrichtung
☐ Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)

Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV.: 9.1.1.1G

Anlagenbezeichnung:

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr

Nr. der Anlage 1 des UVPG: 9.1.1.2

Bezeichnung:

Errichtung und Betrieb einer Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen die bei einer Temperatur von 29315 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 1013 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase) in Behältern oder von Erzeugnissen die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten dient ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t

Antragsteller/-in: Schröder Gas GmbH u. Co. KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 09.08.2026 Version: 1.9.5 Erstellt mit: ELiA-Online

Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Kleinster Abstand in m

- ☐ Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG
- ☐ Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- ☐ Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- ☐ Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
- ☐ Biotope nach § 30 BNatSchG
- ☐ Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- ☐ Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- ☐ Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG
- ☐ Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- ☐ Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
- ☐ Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind
 - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinien
 - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete
- ☐ Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)
- ☐ Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind
- ☐ Sonstige Schutzkriterien:

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. ☐	Neuvorhaben mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. ☒	Neuvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. ☐	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. ☐	Änderungsvorhaben, bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. ☐	Änderungsvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/ Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)
6. ☐	Kumulierende Vorhaben, die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
7. ☐	Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben
7.1 ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
7.2 ☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
7.3 ☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)

7.4	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)
7.5	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen		UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V. m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
8.	☒	Neuvorhaben mit einem "A " oder "S " in Anlage 1 des UVPG (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
9.	☐	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
9.1.	☐	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
9.2.	☐	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
10.	☐	Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem
10.1.	☐	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
10.2.	☐	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
11.	☐	Kumulierende Vorhaben, die zusammen
11.1.	☐	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)

11.2.	☐	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
12.	☐	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
12.1	☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
12.2	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
12.3	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)
12.4	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)
12.5	☐	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)
12.6	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)
12.7	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)
12.8	☐	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)

12.9	☐ - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)
12.10	☐ - das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)
13.	☐ <u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

14.3b.1 Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG:

Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m²: 5.000

Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²: 3.651,74

Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³: 1.200

Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude: 1 Gebäude, Größe 39,5 m x 15 m, Höhe 6,30 m

Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz: Es werden ca. 185,9 t an Flüssiggas und technische Gase auf dem Grundstück gelagert. Es erfolgt ein Verkauf an Dritte.

Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen: Bauphase, Betriebsphase: Bauphase: Dieselmotriebene Bagger, LKW, allgemeine Baufahrzeuge usw. Betriebsphase: Dieselmotriebene LKW für Anlieferung und Transport von Flüssiggas, Servicefahrzeuge, Kunden die Gasflaschen oder technische Gase kaufen.

Art und Umfang der eingesetzten Energie: Elektrische Spannung zur Stromversorgung und Flüssiggas für die Heizung

Sonstige Angaben:

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten:

Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten:

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen: Nein.

Einleitung in Oberflächengewässer: Nein.

Entnahme aus Oberflächengewässern: Nein.

Grundwasserentnahme: Nein.

Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen: Ja, die Gebäude und versiegelte Fläche (Straße, Parkplätze).

Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen: Nein.

Veränderung des Landschaftsbildes: Ja, durch die Bebauung.

Art und Menge des Wasserverbrauchs: Frischwasser aus dem Städtischen Wassernetz. Wasser wird gebraucht für die Betriebsleiterwohnung und Sozialräume (Büro, Füllanlage, usw.)

Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle: Bauphase: Mutterboden (Bodenaushub) der auf dem Grundstück weiterverwendet werden soll (z.B. Hünengrab des Behälter)

Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer: Entwässerung von Toiletten, Duschen, Waschbecken usw. in den öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz: Nicht erforderlich.

Klassifizierung der Abwässer nach WHG: Nicht erforderlich.

Art der vorgesehenen Entsorgung: Öffentlicher Schmutzwasserkanal.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen

Emissionen und Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer, Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge: Es fallen keine Emissionen an.

Art und Umfang der Emissionen von Lärm, Erschütterungen (Sprengungen), Licht, Gerüche, elektromagnetische Felder, (Ab)Wärme, klimarelevante Gase: Es fallen keine Emissionen an.

Sonstige Angaben: Keine.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind:

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe:

Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen: BE 10: Flüssigaslagebehälter und Flaschenlagerung ca. 170 t BE 60: Technische Gase, Wasserstoff, Acetylen, Sauerstoff ca. 15,6 t

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben: Die geplante Anlage unterliegt der 12.BImSchV und ist in den Bereich der unteren Klasse einzuordnen. Aufgrund der eingesetzten Sicherheitstechnik: Verwendete Bauteile, Sicherheitstechnik, Not-Aus System, Gaswarnlage, Regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma, Regelmäßige wiederkehrende Prüfung durch die ZÜS, usw. Werden Störfälle sicher verhindert.

Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind: Keine Auswirkungen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft: Bestehen nicht.

14.3b.2 Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)

Nutzung als Fläche für Siedlung: Baunutzungskategorie nach BauNVO, Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung: Es handelt sich um ein Gewerbegebiet.

Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.:
Nein.

Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr: Nein.

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei: Nein.

Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: Altlasten, Altablagerungen, Deponien, Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Gebiete für den Rohstoffabbau: Nein.

Nutzung für den Verkehr: Straßenverkehrsflächen, Schienenverkehrsflächen, Flugverkehrsflächen, Wasserstraßen: Nein.

Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?:
Nein.

Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?: Es sind keine Vorbelastungen bekannt.

Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität?): Nein.

Sonstige Nutzungskriterien: Nein.

Qualitätskriterien

Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?):

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere: Nein.

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt: Nein.

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung: Nein.

Natürliche Überschwemmungsgebiete: Nein. Siehe beiliegenden Überflutungsnachweis unter 14.2.

Bedeutsame Grundwasservorkommen: Nein.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile: Nein.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung): Nein.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz: Nein.

Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen: Nein.

Schutzkriterien

Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG: Nein.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst: Nein.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst: Nein.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG: Nein.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz: Nein.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG: Nein.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG: Nein.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG: Nein.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: Nein.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG: Nein.
- 2.3.11 in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschafteneingestuft worden sind: Nein.

14.3b.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), Unfallrisiko, Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen: Es entstehen durch die Anlage keinerlei nachteiligen Auswirkungen für die im Unternehmen arbeitenden Menschen bzw. für die angrenzende Nachbarschaft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume: Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche: Es entstehen durch die Anlage keinerlei nachteilige Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Schutzgut Boden und Wasser: Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, Flächenversiegelung, Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge: Es entstehen nur bauliche Bedingte Auswirkungen durch den Bau des Gebäudes Füllanlage und Bürogebäude. Es handelt sich nicht um ein schutzrelevantes Gebiet.

Schutzgut Luft (Klima): Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme): Von der Anlage gehen keinerlei Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten aus. Die Anlage ist ein sich geschlossenes System.

Schutzgut Landschaft: Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild, Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw.: Bei dem Standort der Anlage handelt es sich um ein Industriegebiet. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermäßig verändert. Der Lagerbehälter liegt in einem Hünengrab, dass entsprechend begrünt wird.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter: Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter: Sind auf dem Grundstück bzw. auch in der Nähe nicht vorhanden.

14.4 Sonstiges

M25-052 Rögen - Überflutungsnachweis

2.6.2. Standortbezogene Einzelfall Prüfung nach UVPG

Anlagen:

- M25-052 Rögen; 02 Überflutungsnachweis 20260123.pdf
- UVP, Bad Oldesloe.pdf



Dipl.-Ing. F. u. R. Müller UG*, Hamburger Str. 125, 23843 Bad Oldesloe

Stadtwerke Bad Oldesloe
Lübecker Str. 46
23843 Bad Oldesloe

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. R. Müller

Hamburger Str. 125
D-23843 Bad Oldesloe

Amtsgericht Lübeck
HRB 12265 HL

Fon. +49 (0) 4531 43 608
17
Fax. +49 (0) 4531 81127

mueller@nikolausbau.de

18. Februar 2026

M25-052 Rögen - Überflutungsnachweis

Rögen 24a, 23843 Bad Oldesloe, Gemarkung Oldesloe, Flur 1, Flurstück 200 + 198

Ihr Zeichen: xxx

Befestigte Flächen

- Gebäude $39,50\text{m} \times 13\text{m} + 2\text{m} \times 14,62\text{m} + 2\text{m} \times 3,5\text{m} = 549,74\text{m}^2$
- Pflasterfläche hinten $2224\text{m}^2 + \text{Zufahrt/Zuwegung Pflasterfläche } 620,50\text{m}^2 = 2844,50\text{m}^2$
- Parkplätze Schotterfläche $257,50\text{m}^2$

Gesamt = 3651,74 m²

Gebäude $Q_{5,2} = 250 \text{ l/(s ha)} / 10.000 \times (549,74\text{m}^2 \times 1) = 13,74 \text{ l/s}$

Pflasterfläche $Q_{5,2} = 250 \text{ l/(s ha)} / 10.000 \times (2744,50\text{m}^2 \times 0,90) = 61,75 \text{ l/s}$

Schotterfläche $Q_{5,2} = 250 \text{ l/(s ha)} / 10.000 \times (257,50\text{m}^2 \times 0,60) = 3,86 \text{ l/s}$

Gesamt Abfluss = 65,61 l/s

- Pumpenhaus $5,065\text{m} \times (4,10\text{m} + 0,925\text{m}) = 25,45\text{m}^2$, Tank $24\text{m} \times 3,425\text{m} = 82,20\text{m}^2$

Winkelstützwände (umlaufen 70cm tief, südöstlich 1,15m tief) = $71,59\text{m}^2$

Gesamt = $179,24\text{m}^2$ -> nicht an die RW-Entwässerung angeschlossen (Versickerung)

Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100

Gleichung 20

- mit < 70 % befestigter Fläche:

$$VR_{\text{ück}} = \{ [r(D,30) * A_{\text{ges}}] - [(r(D,2) * A_{\text{Dach}} * C_{\text{s,Dach}} + r(D,2) * A_{\text{FaG}} * C_{\text{s,FaG}})] \} * (D * 60 / 10000 * 1000)$$

- mit > 70 % befestigter Fläche:

$$VR_{\text{ück}} = \{ [r(D,100) * A_{\text{ges}}] - [(r(D,2) * A_{\text{Dach}} * C_{\text{s,Dach}} + r(D,2) * A_{\text{FaG}} * C_{\text{s,FaG}})] \} * (D * 60 / 10000 * 1000)$$

Überflutung

*UG (haftungsbeschränkt) VHV Versicherungsnummer: XXXXXXXXXX
Finanzamt Stormarn, St-Nr.: 30 297 02 928, USt-IdNr.: DE283997523
DKB AG, IBAN: DE91120300001030240442, BIC: BYLADEM1001



Maßgebliches Rückhaltevolumen auf Rückhalteebene VRück m³

Ausgangswerte

Gesamte befestigte Fläche des Grundstücks **Ages 3651,74m²**

Gesamte Dach-/Gebäudeflächen **ADach 549,74m²**

Abflussbeiwert der Dach-/Gebäudeflächen **Cs, Dach 1,0**

Betonsteinpflaster

Gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden **AFaG 1 2844,50m²**

Abflussbeiwert der Auffangflächen außerhalb von Gebäuden **Cs,FaG 0,9**

Schotterfläche

Gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden **AFaG 2 257,50m²**

Abflussbeiwert der Auffangflächen außerhalb von Gebäuden **Cs,FaG 0,6**

Wiederkehrzeit der Regenspende **a 30**

Dauerstufe der Regenspende **D 5 min**

2/2

r 5,2 204,7 l/(s*ha)
Bad Oldesloe 250,0 l/(s*ha)

r 5,5 272,7 l/(s*ha)

Annahme Lübeck r 5,100 477 l/(s*ha)

Regenspende Dauerstufe D und Wiederkehrzeit a=2 r(D=5,a=2) l/s*ha

Regenspende Dauerstufe D und Wiederkehrzeit a r (D=10,a=30) l/s*ha

(siehe auch DIN 1986-100:2016-12 Tabelle A.1 Hamburg und Lübeck)

Regenereignis (Starkregen Bemessung) für Standort: 272,7 l /
5mal in 5 Jahren r [5,5] in Liter pro Sekunde und Hektar (s*ha)

Regenereignis (Jahrhundertregen Notentwässerung) für Standort: 477,0 l /
5mal in 100 Jahren r [5,100] in Liter pro Sekunde und Hektar (s*ha)

*UG (haftungsbeschränkt) VHV Versicherungsnummer: XXXXXXXXXX
Finanzamt Stormarn, St-Nr.: 30 297 02 92, USt-IdNr.: DE283997523
DKB AG, IBAN: DE91120300001030240442, BIC: BYLADEM1001



$$VRück = \{477,0 * 3651,74 - [(250,0 * 549,74 * 1,0) + (250,0 * 2844,50 * 0,9 + 250,0 * 257,50 * 0,6)]\} * [5 * 60 / (10000 * 1000)]$$

$$VRück = \{1.741.879,98 - [137.435 + 640.012,50 + 38.625]\} * 0,00003$$

$$VRück = \{1.741.879,98 - 816072,5\} * 0,00003$$

$$VRück = 925.807,48 * 0,00003$$

$$\underline{\underline{VRück = 27,77m^3}}$$

Die rückwärtige gepflasterte Hofffläche ist ausreichend zur Rückhaltung des Regenwassers ausgebildet.

Die Pflasterfläche ist mit einem 2% Gefälle auslaufend in zwei Entwässerungsrinnen entlang den Grundstücksgrenzen geplant. Die Rinnen werden zusätzlich mit Kantsteinen oder Winkelstützwänden eingefasst.

Pflasterfläche

Länge ca. 42,825m (Gebäude bis Umhausung Tank)

Breite ca. 2 x 23,77m (Hochpunkt 0,00 bis Rinne -0,475)

Gefälle ca. 2%

Kantensteine/Winkelstützwände OK **mind.** ca. -0,315 = 16cm höher als Rinne

$$VRück = 27,83m^3 / 2 = 13,915m^3 \text{ pro Seite Pflasterfläche}$$

$$13,915m^3 / \text{Länge Pflasterfläche } 42,825m = 0,325m^2 \text{ mind. Querschnitt}$$

$$\text{Querschnitt mögl. Rückhalt} = 0,25m \times 0,16m + (0,16m \times 8m)/2 = 0,68m^2$$

mind. geplant 0,68m² > erforderlich 0,325m²

-> genügend Rückhaltung möglich

Pos.	Kriterien nach Anlage 2 des UVPG	2.6.2. Standortbezogene Einzelfall Prüfung nach UVPG
2.	Standort des Vorhabens	Schröder Gas GmbH & Co. KG, 23843 Bad Oldesloe
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	Der Standort des geplanten Vorhabens liegt auf dem Grundstück der Schröder Gas GmbH & Co. KG, 23843 Bad Oldesloe, Gemarkung Bad Oldesloe, Flur 1, Flurstücke 198, 199
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit	Wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt.
2.3	Belastbarkeit der Natur unter Berücksichtigung folgender Gebiete:	
2.3.1	Europäische Vogelschutzgebiete	Kein europäisches Vogelschutzgebiet.
2.3.2	Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete werden durch die geplante Anlage weder berührt noch beeinträchtigt.
2.3.3	Nationalpark	Ist kein ausgewiesener Nationalpark.
2.3.4	Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet	Kein ausgewiesenes Biosphärenreservat. Landschaftsschutzgebiete werden durch die Flüssiggasanlage ebenfalls nicht berührt oder beeinträchtigt.
2.3.5	Gesetzlich geschützte Biotope	Sind im Umkreis der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Pos.	Kriterien nach Anlage 2 des UVPG	2.6.2 Standortbezogene Einzelfall Prüfung nach UVPG
2.3.6	Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet	Da Flüssiggas in die Wassergefährdungsklasse nwg-nicht wassergefährdend (<i>Einstufung gemäß AwSV</i>) eingeordnet ist kann der Behälter auch in einen Wasserschutzgebiet errichtet werden.
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitäts-Normen bereits überschritten sind	Kein vorhandenes Gebiet mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen.
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.9	Archäologisch bedeutende Landschaft	Nicht bekannt.
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen:	
3.1	dem Ausmaß der Auswirkung (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Keine Auswirkungen.
3.2	Grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung	Keine Auswirkungen.
3.3	der schwere und der Komplexität der Auswirkung	Keine Auswirkung.

Pos.	Kriterien nach Anlage 2 des UVPG	2.6.2 Standortbezogene Einzelfall Prüfung nach UVPG
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Keine Auswirkungen.
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung	Keine Auswirkung.
Zusammenfassende Einschätzung <i>Eine UVP Prüfung ist <u>nicht</u> erforderlich.</i> Nachteilige und zusätzliche Umweltauswirkungen sind durch das geplante Flüssiggaslager, gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVP-Gesetz aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten. Die Gesamtauswirkungen auf das Gelände werden aufgrund der eingesetzten Sicherheitstechnik nicht verändert.		